

GEBÜHRENORDNUNG

Handball-Verein Mainz-Weisenau e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge (gültig ab 01.07.2018)

Aktive Mitgliedschaften (monatlich)

(aktiv = Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb)

Erwachsene	15,00 €
Schüler/Studenten/Azubis (mit Nachweis) ¹	10,00 €
Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	9,00 €
Familienbeitrag (inkl. Kinder bis 18 Jahre)	25,00 €

Passive Mitgliedschaften (monatlich)

(passiv = Teilnahme ausschließlich am Trainingsbetrieb)

Erwachsene	10,00 €
Schüler/Studenten/Azubis (mit Nachweis) ¹	5,00 €
Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	4,00 €
Familienbeitrag (inkl. Kinder bis 18 Jahre)	22,00 €

Sonstige Beiträge und Gebühren

Schiedsrichter (vom HVR eingesetzt)	0,00 €
Mahngebühren	5,00 €
Rücklastgebühren	nach Bedarf

§ 2 Zahlungen

Beiträge werden halbjährlich (1.1. und 1.7. eines Jahres) im Voraus per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Abweichende Lösungen in Einzelfällen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich. Für die Richtigkeit der Kontoverbindungen ist das Mitglied zuständig. Änderungen sind unmittelbar dem Vereinsmanager mitzuteilen. Andernfalls sind Rücklastgebühren vom Mitglied zu tragen. Säumigen Mitgliedern kann auf Gesamtvorstandsbeschluss die Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb untersagt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Mitgliedsbeitrag automatisch zum nächsten Halbjahr auf Erwachsene angepasst. Änderungen des Mitgliedsstatus (z.B. von aktiver zu passiver Mitgliedschaft, „Schüler/Studenten/Azubis¹“, „Schiedsrichter“, etc.) sind schriftlich (mit Begründung; E-Mail ausreichend) bis zum Monatsende dem Vereinsmanager zu melden und werden dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt. Eine genehmigte Änderung wird dann zum kommenden Monat gültig, ggf. anfallende Erstattungen werden im nächsten Buchungslauf abgewickelt.

Die Fälligkeitsstellung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 1. des folgenden Monats nach Eintrittserklärung anteilig bis zum nächsten Halbjahresende.

§ 3 Kündigungen / Austritte

Kündigungen sind generell mit einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahresende möglich. Ausnahme: Bei einem Ortswechsel (Wegzug) ist die Kündigung mit 4 Wochen zu jedem Monatsende möglich.

Das austretende Mitglied hat seinen Beitrag noch bis zum Halbjahresende, bei Ortswechsel noch für den vollen Monat zu entrichten. Beitragsguthaben werden erstattet.

¹ Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises (per Mail an Vereinsmanager und/oder Schatzmeister). Einreichung unaufgefordert einen Monat vor den Abbuchungsterminen (d.h. per 1.6. und 1.12. eines Jahres). Bei Nichteinreichung wird der Beitrag "Erwachsene" eingezogen. Nachträgliche Einreichungen sind nicht möglich. Änderungen des Mitgliedsstatus sind in diesem Fall erst wieder zum nächsten Halbjahr möglich.

§ 4 Verbandsstrafen

Sofern der Verein Verbandsstrafen zu entrichten hat, deren Ursache im Verhalten einzelner Mitglieder liegt, so haben diese Mitglieder den finanziellen Schaden dem Verein zu erstatten. Nach Benachrichtigung durch den Vorstand haben die Betroffenen das Recht innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung beim Vorstand zu beantragen. Bei Beschluss des Vorstandes werden die Betroffenen unterrichtet.

§ 5 Arbeitsleistungen

- Wer leistet:** Jedes aktive Vereinsmitglied (am 1.1. des Jahres 16 Jahre) leistet 8 Arbeitsstunden pro Jahr (im Zeitraum 1.7. bis 30.6.) unentgeltlich für den HVW. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert bzw. beschlossen werden.
- Arbeitsleistungen:** Der Katalog der möglichen Arbeitsleistungen wird jährlich vom Vorstand vorgestellt. Zu den typischen Arbeitsleistungen gehören unentgeltliche Tätigkeiten, wie: Organisationshilfen bei Vereinsfesten und bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen an denen der HVW teilnimmt, Verkauf oder Thekendienst auf Festen und/oder in der Sporthalle, Eingangskasse, Ordnerdienste, Zeitnehmerdienste usw. Der Katalog ist nicht verbindlich und kann jederzeit geändert oder erweitert werden.
- Ausnahmen:** Passive Mitglieder, inaktive Familienmitglieder (ohne Spielerpass), aktive Trainer, aktive Ü-Leiter und Ü-Leiter-Assistenten, aktive Schiedsrichter und die Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Abrechnung:** Für den Nachweis der Arbeitsleistungen werden standardisierte Vordrucke bereitgestellt. Die unter § 5 Nr. 2 aufgeführten Arbeitsleistungen sind von den Mitgliedern selbst hierauf festzuhalten und durch ein Vorstandsmitglied innerhalb von 4 Wochen zu bestätigen. Der Nachweispbogen muss bis zum 31.7. beim Vorstand eingereicht werden.
- Verrechnungsbeitrag:** Stichtag für die Arbeitsstunden ist der 30.6. Die nichtgeleisteten Arbeitsstunden werden nach Ablauf der Einreichfrist ermittelt und innerhalb einer angemessenen Zeit (voraussichtlich bis zum 30.9.) eingezogen. Die Höhe des Verrechnungsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, aktuell sind es 10 Euro je fehlender Arbeitsstunde.
- Übertragbarkeit:** Arbeitsleistungen sind weder zeitlich (von einem Jahr gem. § 5 Nr. 1 auf ein anderes) noch persönlich (von einem leistenden Mitglied auf ein nicht leistendes Mitglied) übertragbar.

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung in der Fassung vom Januar 2016 und tritt ab dem 1. Juli 2018 in Kraft.

Weisenau, 1 Juli 2018

